

der Bundesversammlung nicht zu erfreuen gehabt. Ob darüber ein formeller Beschluß gefaßt worden ist, wissen wir nicht; gewiß ist aber, daß die Eingabe die Majorität der Stimmen nicht erhalten hat und den Bittstellern, wahrscheinlich ganz in der Kürze, der abschlägliche Bescheid mitgeteilt werden wird. (Nat.-Ztg.)

Ebendaher berichtet man unterm 8. Jan. an die Allg. Ztg.: Die Ratificationsfrist für den am 2. Dec. 1856 von dem französischen Gesandten, Grafen Monttessuy, und dem Bevollmächtigten Frankfurts, dem Schöffen Harnier, unter Vorbehalt der Zustimmung des gesetzgebenden Körpers unterzeichneten internationalen Vertrag zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums zwischen Frankreich und Frankfurt läuft in acht Tagen ab. Der Ausschuß des gesetzgebenden Körpers, dem der Vertrag zur Berichterstattung überwiesen wurde, hat seinen Bericht noch nicht beendigt, und wurde in der letzten Sitzung um Beschleunigung seiner Arbeiten ersucht. Gestern haben die hiesigen Buchhändler und Buchdrucker eine Versammlung gehalten, um die Frage zu erörtern: ob und inwieweit ein solcher Vertrag ihren Interessen entspreche. Es wurde beschlossen, an die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ein Promemoria zu richten, in welchem die verschiedenen Bedenken gegen mehrere Stipulationen des Vertrags niedergelegt werden sollen.

Der von dem preuß. Abgeordneten Mathis in jetziger Session wieder eingebrachte Antrag zum Schutz der Pressefreiheit (Börsenbl. 1856, S. 2501) hat folgende Fassung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde das polizeiliche Einschreiten der Behörden in Betreff der Presse in die Schranken d. r. gesetzlichen Vorschriften zurückführen und dadurch verhindern, daß dieses Einschreiten die verfassungs- und gesetzmäßig begründete Freiheit der Presse vernichte oder verkümmere; insbesondere die Staatsregierung werde 1) nach nochmaliger und gründlicher Erwägung von derjenigen Auslegung der Gesetze zurücktreten, nach welcher sie sich die Befugniß beilegt, die auf das Buchdrucker- und Buchhändlergewerbe bezüglichen Concessionen im Administrationswege zu entziehen, oder noch in dieser Session der beiden Häuser auf dem Wege der Gesetzgebung die Lösung des Zwiespalts veranlassen, welcher nach Ausweis der Beschlüsse der II. Kammer vom 12. Mai 1853 und 17. März 1854 zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung über jene Auslegung obwaltet; 2) die Polizeibehörden anweisen, die vorläufige Beschlagnahme von Zeitschriften und Tagesblättern fortan nicht als ein selbstständiges, von dem Erfolg des gerichtlichen Verfahrens unabhängiges Mittel zur Einwirkung auf die Presse, sondern dem Gesetz vom 12. Mai 1851 gemäß, nur als vorbereitenden Schritt für die gerichtliche Untersuchung und nur in den Fällen anzuordnen, in welchen die gerichtliche Bestätigung mit Grund zu erwarten ist; 3) abweichend von dem bisherigen Verhalten des Ministers des Innern und des Justizministers, die Polizei- und Justizbehörden anweisen, dem §. 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gemäß, die vorläufig in Beschlag genommenen Druckstücke, wenn die gerichtliche Verfolgung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Beschlagnahme beschlossen ist, jederzeit spätestens mit Ablauf dieser Frist freizugeben, gleichviel in welcher Lage sich die Erörterung über die Begründung der Beschlagnahme befindet; 4) das durch die Gesetze vom 3. Jan. 1849 und vom 12. Mai 1851 gebotene Verhältniß wiederherzustellen, nach welchem, soweit es auf Beschlagnahme und Verfolgung einer Druckschrift ankommt, die Polizeibehörde lediglich Organ der Staatsanwaltschaft ist, und diese ganz unabhängig von dem Urtheil der Polizeibehörde zu beschließen hat, ob sie die Beschlagnahme aufheben oder den Antrag bei dem Gericht einbringen, sowie ob sie den Recurs gegen eine zurückweisende Entscheidung des Gerichts einlegen wolle; und demnach eine Verfügung des Justizministers außer Kraft setzen, welche jenes Verhältniß umgekehrt, die Staatsanwaltschaft zum Organ der Polizeibehörde gemacht und angewiesen hat, schlechthin in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörde eine Druckschrift in Beschlag nimmt, den Antrag bei dem Gericht zu stellen und jederzeit gegen eine ablehnende Entscheidung den Recurs zu ergreifen; 5) Anweisung ertheilen, daß, wenn der Staatsanwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung findet, die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen müsse, ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung des Staatsanwalts etwa eingelegte Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft abzuwarten ist; 6) ferner anordnen, daß bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten

und Formen in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich anzugeben sei; 7) im Gegensatz gegen die von dem Minister des Innern vertheidigte Ansicht Anordnung treffen, daß das mit Geist und Wort des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nicht übereinstimmende Verlangen der Einholung einer Concession zum Verkauf einer Schrift seitens dessen, welcher sie im Selbstverlage herausgibt, nicht wieder werde gestellt werden; 8) die betreffenden Behörden anweisen, gesetzlich unbescholtenen Personen, d. h. solchen, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Genehmigung zum Betriebe der im §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Gewerbe nicht zu verweigern und bei den betreffenden Entschlüssen die politische Richtung des Nachsuchenden nicht zum Maßstab zu nehmen; 9) den betreffenden Behörden untersagen, durch Weisungen an die Zeitungsredaction irgendwelche Gegenstände von der Besprechung auszuschließen, insofern diese Besprechung nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen fällt, ein Verfahren, welches jedenfalls nur unter Voraussetzung eines erklärten Belagerungszustandes, des Kriegs oder Aufruhrs, unter den Maßgaben der §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 5. Juni 1851 über den Belagerungszustand gestattet sein könnte; 10) den betreffenden Polizeibehörden nicht ferner, wie in einer an das Polizeipräsidium zu Berlin ergangenen Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Nov. 1853 geschieht, gestatten, die Vorschrift des §. 5 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851, nach welcher gleichzeitig mit der Austheilung einer Zeitung oder Zeitschrift ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen ist, dahin zu verschärfen, daß die Hinterlegung nur in bestimmten, willkürlich angeordneten Dienststunden zugelassen und das Erscheinen des Blatts dadurch unter Umständen unmöglich gemacht werde, die öffentlichen Blätter aber dadurch in Abhängigkeit zu bringen, daß von dieser Regel zwar Ausnahmen bewilligt, jedoch als jederzeit entziehbar bezeichnet werden; 11) den betreffenden Behörden untersagen, bei Ertheilung der Concession zum Verkauf von Zeitungen durch öffentliches Feilbieten einzelne Zeitungen von diesem Verkauf auszuschließen; 12) den betreffenden Behörden verbieten, in einer mit Geist und Wort des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen nicht übereinstimmenden Auslegung ein Mittel zu finden, durch wiederholte Ausweisung der Redacteurs mißliebiger Zeitungen vom Verlagsort, diese Zeitungen selbst zu unterdrücken; endlich 13) den betreffenden Behörden zu verbieten, die Verbreitung solcher Zeitungen und Zeitschriften, welche mit dem System der Staatsregierung nicht übereinstimmen, dadurch zu hindern, daß Gast- und Schankwirths darauf hingewiesen werden, daß ihre Gewerbeconcession sie verpflichte, solche Zeitblätter nicht auszulegen, welche ihnen im Uebertretungsfall die Entziehung der Concession in Aussicht stellt.

Zur Ergänzung der Mittheilungen über die deutsche Ausgabe von Dr. H. Barth's Reifewerk (Börsenbl. 1856, Nr. 136) entnehmen wir einem Verlagsbericht von Hrn. Justus Perthes' Geogr. Anstalt, daß dieses Werk unter dem Titel „Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1850, 1851, 1852, 1853, 1854 und 1855.“ in 5 Octav-Bänden mit etwa 30 Kartenblättern in Kupferstich, etwa 60 größeren Ansichten und wenigstens 150 Holzschnitten erscheinen wird. Der Preis eines vollständigen Exemplars in 5 Bänden wird 20 bis 30 $\frac{1}{2}$ fl., in einer Prachtausgabe 40 bis höchstens 60 $\frac{1}{2}$ fl. sein. Eine feste Preisbestimmung ist zur Zeit noch unmöglich, da sich die Herstellungskosten noch nicht übersehen lassen. Die Ausgabe der ersten Bände wird wiederholtlich für den Lauf dieses Winters in Aussicht gestellt.

Frankreich hat bis zum Schlusse des vorigen Jahres bereits mit 24 Staaten Verträge zum gegenseitigen Schutze des literar.-artist. Eigenthums abgeschlossen. Sardinien machte 1843 den Anfang, ohne acht Jahre über eine Nachfolge gefunden zu haben. Seitdem ist schnell ein Abschluß auf den andern gefolgt, nämlich: 1851, mit Portugal, Großbritannien und Hannover; 1852, mit Belgien, Braunschweig, Hessen-Darmstadt und Homburg; 1853, mit Spanien, Toscana, den beiden Ruß'schen Fürstenthümern, Nassau, Hessen-Cassel*), Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarz-

*) Es ist sehr zu bedauern, daß dieser Vertrag in der voriges Jahr erschienenen Eisenlohr'schen Sammlung der Verträge keine Aufnahme gefunden hat.